

Uebekke Aufhalt muss befristet werden
Ausfertigung

Landgericht Braunschweig

Geschäfts-Nr.:

5 Ns 266/16

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

110 Js 36037/15 StA Braunschweig
10 Cs AG Salzgitter

Rechtskräftig seit 19.04.2017
Braunschweig, den 21.04.2017
Meschke, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäfts-
stelle des Landgerichts

- kein Haftbefehl ab 12.09.2016
Im Namen des Volkes!

Urteil

In der Strafsache

g e g e n

Herrn M. [REDACTED]
geboren am [REDACTED]
wohnhaft [REDACTED]
Staatsangehörigkeit: marokkanisch,

Pflichtverteidiger:
Rechtsanwalt Peter Fahlbusch, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover,

w e g e n Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz

hat die 5. kleine Strafkammer des Landgerichts in Braunschweig auf die Berufung
des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Salzgitter vom 12.09.2016 in der
Sitzung vom 10.04.2017, an der teilgenommen haben:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Henrichs
als Vorsitzende

Lothar Hilmer
Tim Fath
als Schöffen

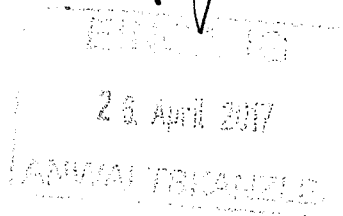
Staatsanwalt Rabe
als Beamter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Fahlbusch
als Verteidiger

Justizangestellte Bosse
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für **R e c h t** erkannt:

**Auf die Berufung des Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts
Salzgitter vom 12.09.2016 aufgehoben.**



Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt die Staatskasse.

Gründe:

A. Verfahren:

Mit Urteil des Amtsgerichts - Strafrichterin - Salzgitter vom 12.09.2016 wurde der Angeklagte wegen Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 10,00 Euro verurteilt.

Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte form- und fristgerecht Berufung eingelegt.

B. Vorwurf der Staatsanwaltschaft:

Die Staatsanwaltschaft Braunschweig hat dem Angeklagten vorgeworfen, sich in der Zeit vom 15.11.2012 bis 06.04.2015 in [REDACTED] und anderenorts ohne erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz im Bundesgebiet aufgehalten zu haben, wobei er vollziehbar ausreisepflichtig gewesen sei, ihm eine Ausreisepflicht nicht gewährt worden bzw. diese abgelaufen gewesen und seine Abschiebung nicht ausgesetzt gewesen sei. Der Angeklagte sei, nachdem ihm seine Abschiebung für Mittwoch, den 14.11.2012 angekündigt worden sei, untergetaucht, um sich so der Abschiebung zu entziehen. Während des oben genannten Zeitraums habe er sich danach in der Folgezeit ohne entsprechenden Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufgehalten, wobei er auch gewusst habe, dass er vollziehbar ausreisepflichtig sei.

Nach den im Urteil des Amtsgerichts getroffenen Feststellungen verfügte der Angeklagte seit dem 27.11.2012 über keinen gültigen Aufenthaltstitel mehr. In der Zeit vom 27.11.2012 bis zum 01.05.2014 habe er sich ohne erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet unerlaubt aufgehalten, obgleich er vollziehbar ausreisepflichtig und seine Abschiebung nicht ausgesetzt gewesen sei. Mit datiertem Schreiben der Stadt Braunschweig - Standesamt - vom 20.02.2015 sei der Ausländerbehörde mitgeteilt worden, dass der

Angeklagte die Vaterschaft ein am [REDACTED] 2015 geborenes Kind anerkannt sowie eine entsprechende Sorgerechtsklärung abgegeben habe. Die Schwangerschaft sei bei der Kindsmutter Frau [REDACTED] - der Verlobten des Angeklagten - unter dem 26.04.2014 in der 7. Schwangerschaftswoche durch eine Fachärztin für Frauenheilkunde festgestellt worden. Die Empfängnis des Kindes sei jedenfalls nicht vor dem 01.05.2014 erfolgt.

Hinsichtlich des Tatzeitraums ist das Amtsgericht zugunsten des Angeklagten davon ausgegangen, dass ab dem 01.05.2014 - dem festgestellten Tag der frühestmöglichen Empfängnis seines Kindes durch seine Lebensgefährtin - für den Angeklagten ein ungeschriebener Strafausschließungsgrund bestehe.

Die Feststellungen, dass sich der Angeklagte im tatrelevanten Zeitraum im Bundesgebiet aufgehalten habe, hat das Amtsgericht daraus geschlussfolgert, dass der zur Fahndung ausgeschriebene Angeklagte das Bundesgebiet nicht hätte verlassen können, ohne dass dies im Rahmen einer Passkontrolle aufgefallen und entsprechend mitgeteilt worden wäre. Zudem hat die Strafrichterin aus dem Zeitpunkt der Schwangerschaft und der Empfängnis des Kindes den Rückschluss gezogen, dass sich der Angeklagte bereits im Vorfeld der Empfängnis und zum Empfängniszeitpunkt in Deutschland aufgehalten haben müsse, so dass es zu einem Kennenlernen zwischen ihm und der Kindsmutter und schließlich auch der Zeugung des Kindes habe kommen können. Anhaltspunkte dafür, dass dieses Kennenlernen sowie die Zeugung des Kindes außerhalb Deutschlands stattgefunden haben könnten, hätten sich indes für das Gericht nicht ergeben.

C. Freispruch:

Der Angeklagte war aus tatsächlichen Gründen freizusprechen. Es war nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit festzustellen, dass sich der Angeklagte im noch relevanten Tatzeitraum vom 27.11.2012 bis zum 01.05.2014 im Bundesgebiete aufgehalten hat.

Der Angeklagte hat keine Angaben zur Sache gemacht. Die Verlobte des Angeklagten hat sich auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht berufen.

Die von der Berufungskammer veranlassten umfangreichen polizeilichen Nachermittlungen waren unergiebig. Es konnten von der Polizei keine Zeugen wie z.

B. Nachbarn oder Vermieter etc. ermittelt werden, welche die Anwesenheit des Angeklagten im maßgeblichen Zeitraum im Bundesgebiet bestätigen konnten. Im Einzelnen wurden die folgenden bekannten Anschriften des Angeklagten von der Polizei überprüft:

- a) [REDACTED] (Anschrift des Angeklagten bis November 2012 und ab 2015):

Unter dieser Anschrift wohnen auch heute noch weitere Familienangehörige des Angeklagten. Gegenüber der ermittelnden Polizeibeamten KOK'in Mischke vom PK Peine gab die Ausländerbeauftragte der Gemeinde [REDACTED] - [REDACTED] - am 22.03.2017 an, dass der Angeklagte zwar immer mal wieder gesehen worden sei, zu genauen Zeiten oder Tagen könnten aber keine Angaben gemacht werden.

Ferner gaben die Verwandten des Angeklagten am 30.03.2017 gegenüber den Beamten [REDACTED] und [REDACTED] der PI Braunschweig, FK 3 an, dass sie zu dem Aufenthaltsort des Angeklagten keine Angaben machen könnten. Sie hätten erst später wieder Kontakt zu ihm gehabt, nachdem er verheiratet gewesen sei.

- b) [REDACTED] (Anschrift der Verlobten von Juni 2005 bis April 2014)

Am 30.03.2017 suchten die Beamten [REDACTED] und [REDACTED] der PI Braunschweig, FK 3 diese Wohnanschrift auf. Hier hat die Verlobte des Angeklagten in dem angegebenen Zeitraum mit ihrer Mutter [REDACTED] [REDACTED] gewohnt. Die Nachbarn gaben gegenüber den Beamten an, den Beschuldigten nicht zu kennen. Frau [REDACTED] [REDACTED] erklärte gegenüber den Polizeibeamten, dass ihre Tochter [REDACTED] irgendwann im Jahre 2014 ausgezogen sei. Nach einem Auslandsaufenthalt habe sie von ihrer Tochter erfahren, dass sie nach muslimischem Recht verheiratet sei. Ihr „Schwiegersohn“ solle damals in [REDACTED] gelebt haben. Ihre Tochter erwarte ein weiteres Kind von ihm.

- c) [REDACTED] (Anschrift der Verlobten im Jahre 2014 bis September 2016)

Am 30.03.2017 suchten die Beamten [REDACTED] und [REDACTED] der PI Braunschweig, FK 3 diese Wohnanschrift der Verlobten des Angeklagten ab dem Jahr 2014 auf. Die Nachbarn erklärten, dass die Verlobte des Angeklagten dort erst eingezogen sei, als sie schwanger gewesen sei. Sie habe dort mit dem Angeklagten gewohnt.

Mit Beginn der Schwangerschaft/Empfängnis hätte der Angeklagte allerdings einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung gehabt, so dass ab diesem Zeitpunkt - wie von dem Amtsgericht zu Recht angenommen - ein Strafausschließungsgrund bestanden hat.

Vor diesem Hintergrund kann *in dubio pro reo* nicht ausgeschlossen werden, dass der Angeklagte das Bundesgebiet nach Ablauf seines Aufenthaltstitels im November 2012 freiwillig verlassen und das Kennenlernen und die Zeugung des Kindes mit seiner jetzigen Verlobten im Ausland stattgefunden haben.

Jedenfalls konnte aber nicht bewiesen werden, dass sich der Angeklagte im Tatzeitraum überhaupt unerlaubt im Bundesgebiet aufgehalten hat.

D. Kosten- und Auslagenentscheidung:

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

Henrichs

Ausgefertigt

Braunschweig, 21.04.17

Meschke, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

